

# **SO\_GERICHTE BKBES.2016.119 vom 14. November 2016**

SO Obergericht, 2016-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2016.119\\_d20161114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2016.119_d20161114)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2016.119 du 14 novembre 2016

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2016.119 del 14 novembre 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Einsprache

## **Erwägungen**

### **E. 1**

StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt (Art. 85 Abs. 1 StPO). Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei (Art. 85 Abs. 2 StPO). Die Zustellung gilt u.a. als erfolgt, bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsgesuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO). 3.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 6B\_175/2015, E. 2.3 mit Hinweisen) gilt bei eingeschriebenen Postsendungen eine widerlegbare Vermutung, dass der oder die Postangestellte den Avis ordnungsgemäss in den Briefkasten oder in das Postfach des Empfängers gelegt hat und das Zustellungsdatum korrekt registriert worden ist. Es findet in diesem Fall eine Umkehr der Beweislast in dem Sinne statt, als bei Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten des Empfängers ausfällt, der den Erhalt der Abholungseinladung bestreitet. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis umgestossen werden. Sie gilt so lange, als der Empfänger nicht den Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zustellung erbringt. Da der Nichtzugang einer Abholungseinladung eine negative Tatsache ist, kann dafür naturgemäss kaum je der volle Beweis erbracht werden. Die immer bestehende Möglichkeit von Fehlern bei der Poststelle genügt nicht, um die Vermutung zu widerlegen. Vielmehr müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler vorhanden sein. Die Begründung eines Verfahrensverhältnisses verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen. Von einer am Verfahren beteiligten Person ist zu verlangen, dass sie um die Nachsendung ihrer an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt. Diese Obliegenheit kann aber nicht unbeschränkt lange dauern. Es kann nicht erwartet werden, dass die am Verfahren beteiligten Personen über Jahre hinweg in jedem Zeitpunkt erreichbar sind und auch kürzere Ortsabwesenheiten der Behörde melden, um keinen Rechtsnachteil zu erleiden. Bei der

Anwendung der Regeln über die Zustellfiktion ist daher auch der Verfahrensdauer Rechnung zu tragen. Als Zeitraum, während welchem die Zustellfiktion aufrechterhalten werden darf, ohne dass verfahrensbezogene Handlungen erfolgen, werden in der Literatur mehrere Monate bis etwa ein Jahr genannt. Dauert die Untätigkeit der Behörde länger an, kann die Zustellfiktion nicht mehr greifen. Das Bundesgericht erachtete in einem Steuerverfahren einen Zeitraum bis zu einem Jahr seit der letzten verfahrensbezogenen Handlung noch als vertretbar. Liegt der letzte Kontakt mit der Behörde indessen länger zurück, so könne von einer Zustellfiktion nicht mehr ausgegangen werden, sondern nur noch von einer Empfangspflicht in dem Sinne, dass die am Verfahren beteiligte Person für die Behörde erreichbar ist und dass sie Adressänderungen oder länger dauernde Abwesenheiten der Behörde meldet. Hingegen könne ihr eine Abwesenheit von wenigen Wochen nicht mehr entgegeng gehalten werden. Die Regeln über die Zustellfiktion sind in diesem Sinne vernünftig zu handhaben. Es erscheint fraglich, ob auch im Strafbefehlsverfahren ein Zeitraum von bis zu einem Jahr seit der letzten Verfahrenshandlung noch als vertretbar zu qualifizieren ist. Dies kann indes offenbleiben, da vorliegend die letzte Verfahrenshandlung vor dem Zustellversuch noch nicht lange zurücklag (Urteil des Bundesgerichts 6B\_110/2016, E. 1.2 mit Hinweisen).

3.3 Vorliegend sind die Ausführungen des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen in Ziffer 8 der angefochtenen Verfügung insofern unpräzise, als die Zustellung des Strafbefehls am 11. Juli 2016 erfolgt sei. Tatsächlich ist für diesen Tag von der Zustellfiktion auszugehen, da die siebentägige Abholungsfrist abgelaufen war. In der polizeilichen Strafanzeige vom 19. März 2016 ist vermerkt, der Beschwerdeführer habe von der Strafanzeige Kenntnis erhalten (und er anerkenne den Tatbestand). Der Zustellungsversuch der Post vom 4. Juli 2016 ist weniger als vier Monate nach dem Ereignis vom 15. März 2016 und der Anzeigerstattung vom 19. März 2016 erfolgt. Es bestand zu diesem Zeitpunkt noch kein Anlass für die Annahme, dass keine Zustellung mehr erfolgen würde. Der Beschwerdeführer kann sich angesichts der relativ kurzen Zeit auch nicht auf Vergessen berufen. Er hätte, wenn er Auslandsferien antrat, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung verständigen müssen. Dazu kommt Folgendes: Der Amtsgerichtspräsident hat zu Recht dargelegt, der Beschwerdeführer hätte nach seiner am 14. Juli 2016 erfolgten Rückkehr aus den Ferien noch rechtzeitig Einsprache erheben können, wenn er sich um die Abholungseinladung gekümmert hätte. Dass er eine solche nicht erhalten hatte, hat er in der Beschwerde nicht dargelegt. Es gilt auf jeden Fall die Vermutung, dass sie in seinen Briefkasten gelegt wurde. Auch wenn der Absender auf der Abholungseinladung nicht zu sehen war, hätte er spätestens zu diesem Zeitpunkt an die Strafuntersuchung denken und handeln müssen. Sollte er die Abholungseinladung übersehen/nicht beachtet haben, so vermöchte ihn dies auch nicht zu entschuldigen.

4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen in der angefochtenen Verfügung vom 9. September 2016 zu Recht festgestellt hat, dass die Einsprache verspätet eingereicht wurde. Die Beschwerde ist abzuweisen.

5. Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gemäss hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind in Anwendung von Art. 424 Abs. 2 StPO auf CHF 500.00 festzusetzen.